

**Abwägung eingegangener Stellungnahmen im Zuge der Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB),
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Ortsgemeinderates Laufeld vom 03.04.2025, TOP 1 a)

Protokollfassung

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Beschluss erforderlich
01	A.R.T. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier	Metternichstraße 33	54292	Trier		
02	Amprion GmbH	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund	20.11.2024	nein
03	Autobahn GmbH des Bundes	Friedrichstraße 71	10117	Berlin		
04	Bischöfl. Generalvikariat, Ref. Ha 7	Hinter dem Dom	54290	Trier		
05	Bundesagentur für Arbeit	Dasbachstraße 9	54292	Trier		
06	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn	14.11.2024	nein
07	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Fontanestraße 4	40470	Düsseldorf		
08	CREOS Deutschland GmbH	Im Spitzenbusch 11	67227	Frankenthal	14.11.2024	nein
09	DB Immobilien Region Südwest	Gutschstraße 6	76137	Karlsruhe		
10	Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt	Cambergerstraße 10	60327	Frankfurt/ Main		
11	Deutsche Bahn Station & Service AG, Bahnmanagement Koblenz	Karthäuserstraße 104	56068	Koblenz	13.11.2024	nein
12	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS Campus 10	63225	Langen		
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	Polcherstr. 15 -19	56727	Mayen	03.12.2024	nein
14	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel	Görresstraße 10	54470	Bernkastel-Kues	15.11.2024	nein

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Beschluss erforderlich
15	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	Untermainkai 23-25	60327	Frankfurt/Main		
16	Evangelische Kirchengemeinde, Gemeindebüro	Trierer Landstraße 11	54516	Wittlich		
17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Hohlstraße 12	55743	Idar-Oberstein	14.11.2024	nein
18	Fernstraßen-Bundesamt	Friedrich-Ebert-Straße 72-78	04109	Leipzig	13.11.2024	nein
19	Finanzamt Bernkastel-Wittlich, Einheitsbewertung	Unterer Sehlmet	54516	Wittlich		
20	Forstamt Wittlich	Beethovenstraße 3	54516	Wittlich	18.12.2024	nein
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie	Weimarer Allee 1	54292	Trier	28.11.2024	nein
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege	Schillerstr. 44	55116	Mainz		
23	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Abtlg. Erdgeschichte	Niederberger Höhe 1	56077	Koblenz	14.11.2024	nein
24	Handwerkskammer Trier	Loebstraße 18	54295	Trier	20.12.2024	nein
25	Industrie- und Handelskammer Trier	Herzogenbuscher Str. 12	54290	Trier	13.12.2024	nein
26	Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH	Am Saarlarm 1	66740	Saarlouis	13.11.2024	nein
27	Kabel Deutschland / Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	Zurmainer Straße 175	54292	Trier	12.11.2024	nein
28	Kath. Kirchengemeinde, Pfarrbüro	Kirchstraße 28	54531	Manderscheid		
29	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde	Kurfürstenstraße 16	54516	Wittlich	19.12.2024	ja
30	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde	Kurfürstenstraße 16	54516	Wittlich	19.12.2024	ja
31	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Ref. ÖPNV	Kurfürstenstraße 16	54516	Wittlich		
32	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Emy-Roeder-Straße 5	55129	Mainz	12.12.2024	nein

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Beschluss erforderlich
33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen Postfach 13 40 76803 Landau		
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Trier Paulinstraße 58 54292 Trier		
35	Landesbetrieb Mobilität Ref. Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen		
36	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Dasbachstraße 15c 54292 Trier		
37	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Außenstelle Gartenfeldstr. 12a 54295 Trier	06.12.2024	ja
38	Planungsgemeinschaft Region Trier Postfach 40 20 54230 Trier		
39	Rendantur Wittlich St.-Bernhard-Str. 6 54516 Wittlich		
40	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Wasserwirtsch., Abfallw., Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier	18.11.2024	nein
41	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Deworastr. 8 54290 Trier	06.12.2024	nein
42	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord, Obere Landesplanung Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz		
43	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord, Obere Naturschutzbehörde Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz		
44	SWT Stadtwerke Trier, Versorgungs-GmbH Ostallee 7/13 54290 Trier		
45	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 1, Kurfürstenstraße 1 54516 Wittlich		
46	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 1.1		
47	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 1.2		
48	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 2.3.3, Straßenverkehrsbehörde	14.11.2024	nein
49	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 2.3, abwehrender Brandschutz		

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Beschluss erforderlich
50	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 2.3, Löschwasserversorgung					
51	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 3.2					
52	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich Land, Abt. 3.8					
52	Verbandsgemeindewerke Wittlich Land	Kurfürstenstraße 1	54516	Wittlich	14.11.2024	nein
54	Vermessungs- und Katasteramt Eifel-Mosel	Im Viertheil 24	54470	Bernkastel-Kues	05.12.2024	nein
55	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren	Flugplatz-Tower	54343	Föhren		
56	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH	Deworastraße 1	54290	Trier	04.12.2024	nein
57	Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier	Eurener Str. 33	54294	Trier	10.01.2025	nein
58	Westnetz GmbH	Florianstr. 15-21	44139	Dortmund		
59	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	MaxPlanck-Straße 13	54516	Wittlich	18.11.2024	nein
60	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord	Friedrich-Ebert-Ring 14-20	56068	Koblenz		
61	Stadt Manderscheid		54531	Manderscheid		
62	OG Niederöfflingen		54533	Niederöfflingen		
63	OG Oberöfflingen		54533	Oberöfflingen		
64	OG Pantenburg		54531	Pantenburg		
65	OG Wallscheid		54531	Wallscheid		

Die vorstehend gelisteten Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 13.11.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Es wurde um Abgabe von Stellungnahmen bis zum 20.12.2024 gebeten.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in der Zeit vom 18.11.2024 bis 20.12.2024 gem. § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt. Ebenfalls wurde die Möglichkeit eingeräumt, die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land im vorgenannten Zeitraum einzusehen. Die öffentliche Bekanntmachung zu dem Verfahrensschritt erfolgte in der Wochenzeitung "VerbandsgeMEINde Wittlich.Land", Ausgabe Freitag, 15.11.2024.

Die Beteiligungen wurden gleichzeitig mit der Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land im Bereich der OG Laufeld, Bebauung „Hermesheck“, durchgeführt.

Eingegangene Stellungnahmen sind im Nachfolgenden entsprechend der Ordnungsnummer wiedergegeben, durch das Planungsbüro Fischer sowie die Verwaltung erläutert und mit Abwägungsvorschlägen versehen. Die Spalte „Beschlussvorschlag“ enthält bei der Entwurfsausfertigung die Abwägungs- und Beschlussvorschläge des Planungsbüros bzw. der Verwaltung, bei der Protokollfassung die Beschlusswiedergabe durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Verbandsgemeinderat mit den Abstimmungsergebnissen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden zu der Planung keine Stellungnahmen abgegeben.

02. Amprion, 20.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>Zur Kenntnis.</i> <i>Weitere Versorgungsträger wurden beteiligt (siehe Verteiler).</i>
Kein Beschluss erforderlich	

06. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 13.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Kein Beschluss erforderlich	

08. Creos, 14.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.	<i>Zur Kenntnis.</i>
Kein Beschluss erforderlich	

11. Deutsche Bahn Station & Service AG, Bahnstationsmanagement Koblenz, 13.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der DB InfraGO AG GB Personenbahnhöfe Bahnstationsmanagement Koblenz bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der DB InfraGO AG GB Personenbahnhöfe Bahnstationsmanagement Koblenz.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der weiteren DB-Gesellschaften bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
Kein Beschluss erforderlich	

13. Deutsche Telekom, 03.12.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
Kein Beschluss erforderlich	

14. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), 15.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung bestehen gegen die o. g. Maßnahmen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>
Kein Beschluss erforderlich	

17. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, 14.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Zuständigkeithalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p> <p>Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

<p>18. Fernstraßen-Bundesamt, 13.11.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Kommentierung</p>
<p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Wittlich-Land und Bebauungsplanung Sondergebiet Photovoltaik "Hermesheck" der OG Laufeld, Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p><i>Zur Kenntnis.</i></p>

Kein Beschluss erforderlich

20. Forstamt Wittlich, 18.12.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Wie bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mitgeteilt, bestehen von Seiten des Forstamtes keine Bedenken gegen die betreffenden Planungen.	<i>Zur Kenntnis Es besteht kein Handlungsbedarf.</i>
Kein Beschluss erforderlich.	

21. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte, 14.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	<i>Zur Kenntnis. Die genannten Stellen der GDKE sind beteiligt worden, siehe Übersichtstabelle zu Beginn des Dokuments, Nrn. 22 und 23.</i>
Kein Beschluss erforderlich	

23. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Rheinisches Landesmuseum, Abtlg. Erdgeschichte, 28.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
Im Rahmen der o.g. Planung haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, in Folge der eine geophysikalische Prospektion im Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage durchgeführt wurde (Stellungnahme siehe Anhang). Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht für die ausgewiesene Fläche nicht bestätigt. In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen, weshalb	<i>Die Information wird zur Kenntnis gegeben.</i>

<p>die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p><i>Ein Hinweis zu den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes ist unter Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen -Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen- bereits enthalten.</i></p> <p><i>Die genannten Stellen der GDKE sind beteiligt worden, siehe Übersichtstabelle zu Beginn des Dokuments, Nr. 22, sowie voranstehende Tabelle Nr. 21.</i></p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

<p>24. Handwerkskammer Trier, 20.12.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Kommentierung</p>
<p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p><i>Zur Kenntnis.</i></p>
<p>Kein Beschluss erforderlich</p>	

<p>25. Industrie- und Handelskammer Trier, 13.12.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Kommentierung</p>
<p>Der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Gemarkung Laufeld, Flur 3 und der Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Laufeld Sondergebiet Photovoltaik „Hermesheck“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.</p>	<p><i>Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis gegeben.</i></p> <p><i>Eine Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild war bereits im Vorentwurf dort, wo sie erforderlich ist, in der Planzeichnung festgesetzt, die Planung folgt somit bereits der Stellungnahme.</i></p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

26. Inexio, 13.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnis
Kein Beschluss erforderlich	

27. Kabel Deutschland / Vodafone GmbH, 12.12.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich.	

29 und 30. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 19.12.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Laufeld bestehen aus planungsrechtlicher <u>Sicht nur dann keine Bedenken</u>, wenn die in diesem Schreiben aufgezeigten naturschutzfachlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde abschließend aufgearbeitet und in die Planung umgesetzt sind.</p>	Zur Kenntnis
<p>Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 23.9.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Seite 1722) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.</p>	<p><i>Die Information wird zur Kenntnis gegeben. Die von der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zu erstellende Änderung des Flächennutzungsplanes zur Gewährleistung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird im Parallelverfahren betrieben. Diese Änderung hat bereits alle Verfahrensschritte durchlaufen. Es ist davon auszugehen, dass der Rat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in seiner Sitzung am 27.03.2025 die Planung beschließen wird.</i></p>

<p><u>Hinweis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde auf die Erschließungsproblematik hingewiesen. Die dazu ergangene Abwägungsentscheidung ist hinsichtlich des Vorliegens eines qualifizierten Bebauungsplans nicht nachvollziehbar. Es erscheint absolut unproblematisch, das Plangebiet in der Planurkunde selbst an einen Wirtschaftsweg anzubinden und somit die erforderliche Erschließung gem. § 30 Abs. 1 BauGB herzustellen. Diese Erschließungsmöglichkeit ist der Planurkunde nicht zu entnehmen, weshalb grundsätzlich nach Satzungsbeschluss von einem „einfachen Bebauungsplan“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB ausgegangen werden müsste. Auch in diesen Fällen könnte selbstverständlich eine Baugenehmigung des Solarparks ausgesprochen werden, jedoch <u>nicht</u> im Rahmen eines Freistellungsverfahrens. Erfahrungsgemäß wünschen jedoch alle Investoren eine solche Genehmigung im Freistellungsverfahren, weshalb ich nochmals auf die o. a. einfach umzusetzende Erschließungsmöglichkeit hinweise. 	<p><i>Die Erschließung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen erfolgt i.d. Regel über Wirtschaftswege, die Nutzung wird mittels Gestattungsverträgen geregelt. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf war lediglich der mittlere Weg, der dem Wildtierkorridor zugeordnet ist, als Verkehrsfläche festgesetzt. Da dieser Weg nur bedingt der äußeren Erschließung des Gebietes dienen wird, ist der Stellungnahme zu folgen. Um dem Investor die Zulassung der baulichen Anlage im Freistellungsverfahren zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, im Südosten einen Zufahrtsweg / eine Anbindung entsprechend festzusetzen. Für diese Planänderung wäre eine erneute Offenlage erforderlich. Da der Plan auch aus Gründen des Artenschutzes (siehe unten, Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde) noch einmal angepasst werden muss, sollte die Anpassung vorgenommen werden.</i></p> <p>Die Planzeichnung ist um die Festsetzung einer erschließenden Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Zufahrtsbereich - zu ergänzen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Kommentierung wird gefolgt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

<p><u>Naturschutzrechtliche Stellungnahme:</u></p> <p>Die Ortsgemeinde Laufeld plant westlich der Ortslage Laufeld die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der freien Feldflur. Das Plangebiet umfasst 24,7 ha und erfüllt die Kriterien zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik, die im „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land enthalten sind.</p> <p>Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen, Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände sowie Beteiligung des Naturschutzbeirates und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p>	
<p><u>Stellungnahme Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirats:</u></p>	<p><i>In dem laut Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz anzuwendenden Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH-Bingen wird die</i></p>

Die angehörten Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat kritisieren das Ausmaß der Größe der PV-Anlage, die damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die möglichen negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete. Sie fordern drei Migrationstrassen für Wildtiere (Wanderkorridore). Des Weiteren wird die Schaffung von Auffang- und Sickerbecken im Rahmen der Starkregenvorsorge weiterhin gefordert. Darüber hinaus wird bemängelt, dass eine Angabe zum vorgesehenen Modulreihenabstand in den vorgelegten Planungsunterlagen fehlt.

Notwendigkeit eines Wildtierkorridors ab einer Anlagenlänge /-breite von 500 m empfohlen. Aufgrund der Breite der Anlage von rd. 1.090 m ist in der Entwurfszeichnung zum Bebauungsplan (Entwurf zur Offenlage) darum zwischen den Sonderbauflächen eine Grünfläche als entsprechende Trasse berücksichtigt. Innerhalb der dann mit der Bezeichnung „M2“ festzusetzenden Fläche sind Blühstreifen und Gehölzstreifen zur Leitung der Tiere und als Nahrungsraum anzulegen. Gleichzeitig werden die Gehölze den Tieren Deckung und Schutz bieten.

Das Erfordernis von drei Migrationstrassen wird nicht gesehen: Konkrete Wildwechsel sind nicht bekannt oder gar kartiert. Ob und wo genau sich im Geltungsbereich und dessen Umfeld tatsächlich Wildwechsel befinden, ließe sich nur durch mehrjährige Bestandsaufnahmen feststellen. Auch von den Verbänden etc. wurden hier keine konkreteren Angaben gemacht. Sinnvoll erscheint, dass das Wild hier zwischen Wald- und Gehölzflächen, somit eher im Westen, wechselt. Die Festsetzung greift einen vorhandenen Weg im westlichen Drittel des Geltungsbereiches auf, der von den nördlich um den Dombach gelegene Waldflächen eine Verbindung in Richtung Südwesten, zu den bewaldeten Hängen des Fahlbaches, herstellt. Die Trasse leitet somit an der Ortslage vorbei. Die Installation von weiteren Trassen müsste weiter östlich erfolgen. Diese Wechselwege würden dann Richtung Ortslage leiten, was aus hiesiger Sicht keine sinnvolle Verbindung darstellt. Festzuhalten ist auch, dass der bereits festgesetzte Korridor mit 20m Breite viele Möglichkeiten eröffnet.

Der Anregung zur Anlage von Wildtierkorridoren ist bereits gefolgt. Der bereits in der Entwurfsplanung festgesetzte Korridor wird beibehalten, gemäß Kommentierung sind keine weiteren Korridore erforderlich und aufgrund der Lage im Umfeld des Ortes auch nicht sinnvoll.

Die genaue Festsetzung von Auffang- oder Sickerbecken für die Starkregenvorsorge wäre nur mittels Entwässerungskonzept und auch dann nur schwer umsetzbar. Entsprechende Hinweise zur Starkregenvorsorge sind in der Begründung bzw. dem Umweltbericht zum B-Plan zu finden, siehe dort u.a. Punkt 2 zum Schutzgut Wasser. Eine Rückhaltung ist auch nicht erforderlich, da nicht von einer Erhöhung des Wasserabflusses gegenüber den bisherigen Verhältnissen auszugehen ist, aus den folgenden Gründen:

- Auf die Flächen trifft zukünftig die gleiche Wassermenge auf wie bei der landwirtschaftlichen Nutzung.
- Durch die Unternutzung mit extensiven Wiesenflächen wird die Verbesserung der Bodenstruktur und damit das Ansiedeln von Bodenlebewesen und Kleinsäugern erwartet, die durch die Schaffung größerer und kleinerer Hohlräume die Aufnahmefähigkeit des Bodens erhöhen.
- Auch durch die Pflanzen ist eine größere Wasseraufnahme und Verringerung von Abfluss zu erwarten.
- Die Textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf enthalten für die versiegelten Flächen bereits Vorgaben zur Befestigung mit wasserundurchlässigen Belägen und zur breitflächigen Versickerung.
- Zur Verbesserung der breitflächigen Versickerung wurde in der Festsetzung auch sog. „Tropfspalten“ zwischen den Modulen in eine Breite von mindestens 1,5 cm ergänzend vorgegeben.

Darüber hinausgehende Anforderungen der SGD Nord, siehe Tabelle Nr. 40, liegen nicht vor, Empfehlungen sind in der Planung bereits berücksichtigt. Grundsätzlich ist die Rückhaltung von Wasser in der Landschaft sinnvoll, dies sollte jedoch im Zusammenhang mit einem örtlichen Gesamtkonzept betrachtet werden.

Die Anregung zur Anlage von Sickerbecken wird zurückgewiesen.

Die Anforderung zur Festsetzung von Modulreihenabständen wird nicht weiter erläutert und wäre darum zurückzuweisen. Siehe jedoch hierzu die nachfolgende Auswertung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Aus Gründen des Artenschutzes ist ein Modulreihenabstand festzulegen.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

Damit nicht gegen die Artenschutzbelange nach dem Naturschutzrecht verstoßen wird (u.a. §§ 39, 44 BNatSchG), ist nach Rücksprache mit dem Kompetenzzentrum „Staatliche Vogelschutz- warte und Artenvielfalt in der Energiewende“ des Landesamts für Umwelt RLP folgendes zu beachten: Anhand von einer umfangreichen Literaturrecherche der Arbeitsgruppe PV und Vögel der LAG VSW ist belegt, dass verschiedene Greifvogelarten (u.a. Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke) Solarparks als Nahrungshabitat weiterhin nutzen, wenn die **Modulreihenabstände mind. 5 m** betragen. Da bei der Brutvogelkartierung überfliegende Greifvögel auf der Planfläche gesehen wurden und die Eifelregion bundesweit zu den Hauptverbreitungsgebieten des Rotmilans zählt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der

Der Festsetzungsvorschlag aus der Stellungnahme wurde noch einmal mit der UNB Bernkastel-Wittlich erörtert. Im Ergebnis ist alternativ zu der Durchführung einer Raum-Nutzungsanalyse auch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,6 in Kombination mit einem in Teilen zu installierenden Reihenabstand von mind. 6 m ausreichend, um die Auswirkungen auf Greifvogelarten zu mindern. (Die bisher geplante GRZ von 0,8 wäre voraussichtlich ohnehin nicht ausnutzbar.) Um aufgrund der Topographie und der Mög-

<p>Planfläche um ein essentielles Nahrungshabitat verschiedener Greifvögel wie dem Rotmilan handelt. Die verbleibenden Flächen der Umgebung reichen bei einer betroffenen Plangebietsgröße von ca. 25 ha durch den in der letzten Stellungnahme beschriebenen Summationseffekt der benachbarten PV-Freiflächenanlagen nicht aus, sodass bei Modulreihenabständen von weniger als 5m von negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ausgegangen werden muss. Falls der Modulreihenabstand die vorgegebenen 5m unterschreiten soll, sind zunächst weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen in Form einer Raum-Nutzungsanalyse für die hier lebenden Greifvogelarten (u.a. für den Rotmilan) erforderlich! Der zulässige Modulreihenabstand ist in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan verbindlich zu regeln.</p>	<p><i>lichkeit zur Bildung sinnvoller Ableitungsabschnitte die Projektierung nicht zu sehr einzuengen, sollte die Festsetzung Flexibilität in der Umsetzung bieten. Aus diesem Grund wird der Abstand von 5,0 m auf 6,0 m erhöht.</i></p> <p><i>Die Textfestsetzungen und die Begründung bzw. der Umweltbericht sind entsprechend anzupassen: Neue Festsetzung M-5 – Modulreihenabstand: Zwischen jeder 5. bis 7. Modulreihe – im Mittel zwischen jeder 6. Reihe - ist ein Abstand von mindestens 6,0 m einzuhalten. Diese Abstandserweiterung ist mindestens 6 mal vorzunehmen. Abweichungen, bspw. In Kurven- oder Eckbereichen sowie Zwickelflächen, sind bis zu 1,0 m Breite und 10 m Länge zulässig.</i></p> <p>Aufgrund der Stellungnahme und der Kommentierung dazu sind im Bebauungsplan Festsetzungen zu einem erhöhten Modulreihenabstand von 6 m gemäß voranstehendem Vorschlag zu treffen.</p>
<p>Wo und wie viel Bezüglich der Ausgleichsflächen für die Feldlerche, die auch den Lebensraumverlust der vorgefundenen Rebhühner ersetzen sollen, ist eine Verdopplung der Blüh-/Brachestreifen erforderlich. Das Kompetenzzentrum „Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende“ verweist bei diesem Thema auf eine Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 2023. Dort werden in Kapitel 2.1.2. 0,5ha pro Brutpaar mit einem Mindestumfang der Teilfläche von 0,2 ha angegeben (online abrufbar unter:</p> <p>(https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf). Hier wird auch auf die Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) des Landesamts für Umwelt Bayern (2014) Seite 7-8 hingewiesen, wo unter anderem auch spezifiziert wird, dass die Mindestlänge 100 m und Mindestbreite 10 m betragen sollten, ein Streifen insgesamt pro auszugleichendem Feldlerchenbrutpaar aber mind. 2000m² betragen muss. Auf der Webseite zur Feldlerche des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wird darüber hinaus folgendes erwähnt: "Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).</p> <p>(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035). Daher ist die vorgeschlagene Kombination aus Blüh- und Schwarzbrache zu begrüßen.</p> <p>Es sollte jedoch beachtet werden, dass Feldlerchen in Kleefeldern die höchsten Siedlungsdichten erreichen. Der optimale Standort für das Bodennest der Feldlerche liegt bei einer Vegeta-</p>	<p><i>In einer aufgrund der Stellungnahme erfolgten Abstimmung mit der UNB Bernkastel-Wittlich können die bisher extern vorgesehenen Feldlerchenstreifen mit 1.000 m² pro betroffenem Revier als Ausgleichsmaßnahme beibehalten werden, unter der Voraussetzung, dass nach 3 Jahren eine Kartierung der Lerchenstreifen stattfindet. Sollten dann in den Streifen keine Brutplätze der Feldlerche angetroffen werden, so sind die Streifen auf 2.000 m² zu erweitern. Die zusätzlichen Anforderungen an den Artenschutz die Feldlerche betreffend sind im Umweltbericht aufzugreifen und im Hinweis auf die externen Maßnahmen in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan zu ergänzen.</i></p> <p><i>Bei den Rebhühnern handelt es sich lediglich um Sichtungsnachweise. Ein Brutnachweis konnte nicht erbracht werden. Die Feldlerchenstreifen, aus einer Kombination von Blüh- und Bracheflächen, entsprechen ebenfalls den Habitatanforderungen des Rebhuhns, sie können dem Rebhuhn als geeignete Niststandorte dienen. Durch die Anlage der Extensivwiese als Modulunternutzung in Verbindung mit den Modulreihenabständen von teils 6 m werden ebenfalls Strukturen geschaffen, die das Gebiet attraktiver für die Art machen als die vorherige Ackernutzung. Äcker werden aufgrund des dichten Bewuchses von den Tieren eher gemieden. Durch die Maßnahmen werden genügend Deckungsmöglichkeiten</i></p>

tionshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %, wobei der Deckungsgrad und die Vegetationshöhe im Einzelnen aber gegenläufig korreliert (Bauer et al. 2005. Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sperlingsvögel). Bei der vorgesehenen Blütmischung sollten daher keinesfalls Hochstauden enthalten sein (keine Phazellen, Sonnenblumen etc.!) und auch die Blühstreifen sollten eher schütter angelegt werden. Aus diesem Grund ist in den Textfestsetzungen zu regeln, welche Arten bei der vorgesehenen Blütmischung verwendet werden dürfen. Hierbei sollte eine mögliche Einsaat der Streifen mit Rot-, Weiß-, oder Hornklee sowie eine Einsaat von Sommergetreide in doppeltem Reihenabstand (mind. 20cm, ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) ergänzt werden.

im Vergleich zur vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung angeboten, gesonderte Regelungen für Rebhühner sind nicht erforderlich.

Die Anforderungen an das für die extern anzulegenden Blühstreifen zu verwendende Saatgut sind als Vorgabe an die dazu abzuschließenden städtebaulichen Verträge im Umweltbericht zu formulieren. Der Hinweis auf die externen Ausgleichsmaßnahmen in die Textlichen Festsetzungen ist entsprechend anzupassen.

Zur bereits als Festsetzung formulierten Vorgabe einer Saatgutmischung ist zu ergänzen, dass diese keine Hochstauden enthalten darf. Die Festsetzung einer konkreten Artenzusammensetzung in der Saatgutmischung sollte nicht erfolgen, da eine Flexibilität in der Beschaffung von Saatgut vorhanden sein sollte.

Aus diesem Grund ist auch die Vorgabe einer zusätzlichen Möglichkeit sinnvoll. Diese sollte wie folgt lauten: „Alternativ kann die Einsaat der Streifen mit Rot-, Weiß-, oder Hornklee sowie einer Einsaat von Sommergetreide in doppeltem Reihenabstand (mind. 20cm, ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) zu erfolgen. Abweichungen von den Maßnahmen [...] sind nur in Abstimmung und nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

Hintergrund für den Vorschlag für die Abweichung ist, dass Saatgutmischungen vom Markt genommen werden könnten. In dem Fall müsste eine Alternative gefunden werden. Mit der Formulierung kann immer den Vorgaben entsprechend gehandelt werden.

Mit den im Umweltbericht gemachten Vorgaben an die externen Maßnahmen, die in den Textlichen Festsetzungen als Hinweis wiederzugeben sind und vertraglich geregelt werden, können die artenschutzrechtlichen Ziele für die Feldlerchen und im Zusammenhang damit auch für das Rebhuhn erreicht werden. Umweltbericht und der Hinweis auf die externen Maßnahmen in den Textlichen Festsetzungen sind entsprechend anzupassen.

Bei der durchgeführten Brutvogelkartierung wurden auch außerhalb des Plangebiets Feldlerchenreviere vorgefunden. Zwei vorgefundene Reviere befanden sich südlich der Planfläche in einer Distanz von weniger als 100m von der Plangebietsgrenze entfernt. Durch die zur Land-

Hierzu wurde mit der UNB besprochen, dass bei einer Eingrünung per Rankpflanzen oder alternativ Hecken bis max. 2 m Höhe lediglich Feldlerchenreviere ausgeglichen werden müssen, die in einem Abstand <50 m gefunden worden sind. Dies ist hier nicht der Fall,

<p>schaftseinbindung erforderliche Heckeneingrünung der PV-Anlage entsteht zukünftig eine Vertikalstruktur. Feldlerchen meiden Vertikalstrukturen im Abstand von mind. 100m, sodass dieser Randeffekt dazu führen wird, dass diese beiden Feldlerchenrevierstandorte zukünftig aufgegeben werden. Daher sind nicht wie beschreiben 5 sondern 7 Feldlerchenreviere von dem Planvorhaben betroffen, die als CEF-Maßnahme ausgeglichen werden müssen.</p>	<p><i>die Kartierung fand das nächste Brutvorkommen außerhalb des Geltungsbereichs in mind. 56 m Entfernung zur Eingrünung.</i></p> <p>Die Vorgabe zur Installation von 5 Feldlerchenstreifen wird beibehalten und nicht erhöht. Die Festsetzung zur Maßnahmenfläche Heckenpflanzung (neu M2) ist auf Höhe der außerhalb des Geltungsbereichs, jedoch im Umfeld von im 100 m-Abstand kartierten Feldlerchenrevieren, anzupassen: Es sind nur Heckenpflanzungen bis max. 2,0 m Wuchshöhe zulässig, entsprechende Arten sind in der Artenliste zu kennzeichnen bzw. ergänzend aufzunehmen. Alternativ wird die Begrünung der Zaunanlagen durch Rankpflanzen festgesetzt, die Artenliste ist entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>Der Umweltbericht beschreibt als Zielzustand der Flächennutzung eine extensive Grünlandnutzung, womit die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft verbal argumentativ ausgeglichen werden soll. Damit extensives Grünland entstehen kann, reicht eine Absichtserklärung und die Vorgabe der einzusäenden Saatgutmischung nicht aus. Die hierfür erforderliche Form der Nutzung (Mahd mit Abfuhr oder Beweidung) ist essentiell und verbindlich in den Textfestsetzungen zu regeln, sodass eine Flächenpflege mit dem Mulcher in den Textfestsetzungen des Bebauungsplans zu verbieten ist. Wie bereits in der Abwägungstabelle beschrieben wurde, führt das Mulchen zu einer Nährstoffanreicherung im Boden, was dem Ziel der Extensivgrünlandentstehung zuwiderläuft.</p>	<p><i>Das Abräumen von Mahdgut unter den Modulen ist nur mit großem Aufwand möglich. Zudem fällt unter den Modulen aufgrund der teilweisen Verschattung weniger Mahdgut an. Somit wird die Festsetzung wie folgt vorgeschlagen: Das Mahdgut ist abzuräumen, die Modulunterflächen können davon ausgenommen werden. Auf den Einsatz von Bioziden und Düngemitteln ist zu verzichten.</i></p> <p>Die Textlichen Festsetzungen sind, wie vorgeschlagen, zu ergänzen.</p>
<p>Die Möglichkeit einer ökologischen oder bodenkundlichen Baubegleitung (je nach Bauzeitfenster) wird zwar im Umweltbericht erwähnt, taucht jedoch nicht in den Textfestsetzungen auf. Da nur die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verbindlich sind, und durch eine solche Form der Baubegleitung negative Effekte auf die Planfläche selbst und die Ökosysteme der angrenzenden Schutzgebiete vermieden werden können, ist die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen des Vorsorgeprinzips in den Textfestsetzungen zu ergänzen.</p>	<p>Die entsprechende Textpassage zur bodenkundlichen Baubegleitung ist in den Textfestsetzungen zu ergänzen.</p>
<p>Die Anlage des vorgesehenen Wildkorridors wird begrüßt.</p> <p>Damit aus naturschutzfachlicher Sicht der Aufstellung des Bebauungsplans „SO Photovoltaik Hermesheck“ der Ortsgemeinde Laufeld zugestimmt werden kann, müssen die o.g. Punkte zunächst geklärt und in den Planungsunterlagen entsprechend angepasst werden.</p>	<p><i>Zur Kenntnis</i></p>
<p><u>Stellungnahme Brandschutz:</u></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern nachfolgende Punkte beachtet werden:</p>	<p><i>Zur Kenntnis</i></p> <p>Die Löschwasserbereitstellung kann mittels Löschwasserteichen oder Löschwasserkissen erfolgen. Die Festlegung ist Aufgabe der Projektplanung. Unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen zum Entwurf –Vorgaben und Hinweise auf fachliche Regelungen- ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen die Errichtung einer reinen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit erforderlichen Technikgebäuden bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken. 2. Sollte jedoch die Errichtung von Stromspeichern oder Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff im Geltungsbereich des Bebauungsplans angestrebt werden, müsste zunächst u. a. eine ausreichende Löschwasserversorgung nachgewiesen werden. 	
<p>Beschlussvorschlag: Der Kommentierung wird gefolgt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

<p>32. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 12.12.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Kommentierung</p>
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><u>Bergbau / Altbergbau:</u></p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich Land und Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik "Hermesheck" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	<p><i>Zur Kenntnis</i></p>
<p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein:</p> <p>Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p>	<p><i>Zur Kenntnis</i></p>
<p>Geologiedatengesetz (GeolDG):</p>	<p><i>Da es sich nicht um eine Genehmigungsplanung handelt, ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen etc. nicht angezeigt.</i></p>

<p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p><i>Unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen zum Entwurf –Vorgaben und Hinweise auf fachliche Regelungen- ist bereits ein Hinweis auf das Geologiedatengesetz enthalten.</i></p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>37. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 05.12.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Kommentierung</p>
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.02.24 und möchten diese vollumfänglich wiederholen. Aus den vorgelegten Unterlagen ergaben sich keine neuen Erkenntnisse. Auch wurden keine der u.g. Themen in den Unterlagen abgehandelt.</p> <p>Die Gemeinde Laufeld plant den Bau einer 24,7 ha großen PV-Freiflächenanlage. Die Fläche liegt teilweise innerhalb der Kulisse des Steuerungsrahmens der VG Wittlich-Land.</p>	<p><i>Die Fläche liegt vollständig innerhalb der Kulisse des Steuerungsrahmens. Zur Erläuterung: Der Steuerungsrahmen stellt die Eignungsflächen grundsätzlich weiß dar. Der hier überplante Geltungsbereich ist in der Karte nicht vollständig weiß, sondern enthält untergeordnet noch in der Farbe Ocker gekennzeichnete Bereiche als „Landwirtschaftliche Fläche mit der Ertragszahl ≥ 40“. Gemäß in der Legende dazu eingetragener Erläuterung „dürfen Solarparkflächen bis zu 25 % ihrer Fläche zur Arrondierung Ertragszahlen ≥ 40 aufweisen.“ Dies ist mit 24 % hier gegeben, siehe die Ausführungen in der Begründung zum Vorentwurf, Punkt 8 – Vorgaben auf kommunaler Ebene.</i></p>
<p>Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene wurden formuliert. In Deutschland wird der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 ha pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass</p>	<p><i>Mit Beschluss des Steuerungsrahmens hat die VG Wittlich-Land eine Obergrenze für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrem Verbandsgebiet definiert, siehe dortige Legende: „Die Gesamtfläche der neuen Solarparks auf landwirtschaftlichen Nutzflächen darf insgesamt nicht mehr als 230 ha betragen.“ Diese Größe korrespondiert mit der ebenfalls in der Konzeption gemachten Vorgabe, dass nur 2 % der landwirtschaftlichen</i></p>

nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen. In den Unterlagen wird kein Nachweis darüber geführt, inwieweit den Zielen des 2% Ziels entsprochen wird.

Die hier überplanten Flächen sind überwiegend intensiv als Acker- und Grünland genutzt. Rund 6,9 ha der Planfläche sind im Entwurf des Regionale Raumordnungsplan Region Trier, Stand 2014 als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft dargestellt, was rund 27,9% der Fläche bedeutet.

Auch wenn die VG Wittlich-Land ein Steuerungskonzept erstellt hat, was die LWK begrüßt, möchten wir darauf verweisen, dass der Standort bis zu 49 Bodenpunkte aufweist, was für die Region als sehr ertragsreicher Boden angesehen werden kann; 24% der Fläche weist Bodenpunkte von > 40 Bodenpunkte auf, was nicht als „ertragsarm“ angesehen werden kann.

Nutzfläche in der VG beansprucht werden dürfen. Somit folgt bereits der Steuerungsrahmen der Anregung. Die im Steuerungsrahmen ermittelte Fläche ab 2022 sollte zusätzlich zu den bereits vorher entstandenen Anlagen entwickelt werden können.

Bei den in der Stellungnahme genannten Inanspruchnahme von 2 % der Ackerflächen handelt es sich um einen Grundsatz des Landesentwicklungsprogrammes, LEP IV, 4. Teilfortschreibung, der im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden kann. Eine gleichmäßige Verteilung des ermittelten Bedarfs auf alle Verbandsgemeinden und Städte erscheint nicht realistisch. Der ländliche und landwirtschaftlich genutzte Raum wird hier den Ausgleich zu den dichter besiedelten Stadträumen und zu den waldreichen Verbandsgemeinden herstellen müssen. Auch zu berücksichtigen sind zahlreiche Flächen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, die nicht in jedem Fall für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in Frage kommen.

Der ländliche Raum ist hier von der Politik gefordert, Flächen bereitzustellen. Dies sehen die VG Wittlich-Land und auch die Ortsgemeinden als ihre Aufgabe an. Zum Schutz von Natur und Landwirtschaft hat die VG mit dem Beschluss zu ihrem Standortkonzept PV die Flächengrößen im Einzelfall (25 ha) und in Bezug auf die Gesamtfläche der VG (230 ha) beschränkt, um im Rahmen einer Abwägung den zu betrachtenden Belangen gerecht werden zu können.

In der VG Wittlich-Land gab es zum Zeitpunkt der Erstellung der Standortkonzeption gemäß dortiger Information bereits bestehende bzw. sich im Bau befindliche PV-FFA auf ca. 140 ha, davon ca. 90 ha auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Ca. 50 ha waren auf vorbelasteten Böden (z.B. ehem. Kiesgruben) vorhanden oder geplant. Gemäß Energieportal der SGD Nord sind in der VG Wittlich-Land,

- gem. Abruf August 2024, 51,6 ha Anlagen zur Genehmigung beantragt (davon 48,3 ha mit dem Datum 2022/2023). 20,8 ha sind genehmigt worden; mit zusammen 72,4 ha ist der selbst abgesteckte Rahmen von 230 ha demnach noch nicht ausgefüllt.*
- gem. Abruf Februar 2025 41 ha Anlagen zur Genehmigung beantragt. 25 ha sind genehmigt worden. Am Netz sind 40,4 ha. mit zusammen 106,4 ha ist der selbst abgesteckte Rahmen von 230 ha demnach noch nicht ausgefüllt.*

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist der Steuerungsrahmen ein städtebauliches Entwicklungskonzept, das bei Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen ist. Aufgrund der im Konzept des Steuerungsrahmens geführten Argumentationskette und vor dem Hintergrund, die energiepolitischen Anforderungen zu erfüllen, vertritt die Verbandsgemeinde weiterhin die konsequente Umsetzung ihres Konzeptes.

Der Prozentsatz der Flächeninanspruchnahme wird durch die Verwaltung nachgehalten. Aktuell ist davon auszugehen, dass die im Steuerungsrahmen beschlossenen max. 2 % an Zubau in Kürze erreicht sein werden. Eine Differenzierung in Acker- und Grünlandflächen ist im Konzept nicht erfolgt. Den Zielen der Landwirtschaft, die im Rahmen der Aufstellung des Konzeptes auch beteiligt war, wurde jedoch in folgenden Punkten entsprochen:

- die in dem zum damaligen Zeitpunkt im Verfahren befindlichen ROPneu 2014 ausgewiesenen Vorrangflächen für die Landwirtschaft sind als Potenzialflächen für Freifläche-PV-Anlagen ausgeschlossen worden.
- Vorbehaltsflächen, die, wäre der ROPneu in Kraft, einen Grundsatz der Raumordnung darstellten, wurden grundsätzlich für die Überplanung zugelassen, (im aktuellen Entwurf des ROPneu 2024 sind für den hier vorliegenden Geltungsbereich die gleichen Flächen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen wie in dem dem Steuerungskonzept zugrunde liegenden ROPneu 2014). Zur Differenzierung ist dagegen im Konzept eine Beschränkung in Bezug auf die Ertragsmesszahl erfolgt: landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine Ertragsmesszahl von mehr als 40 Punkten haben (Durchschnitt in der VG Wittlich-Land), dürfen pro Gebiet nur mit max. 25 % in Anspruch genommen werden. Dies begründet sich in der Kleinteiligkeit, mit der die Ertragsmesszahlen in Einzelflächen Unterschiede aufweisen.

Die hochwertigsten landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen in erster Linie dem Ackerbau zur Verfügung. Darum ist davon auszugehen, dass mit dem Ziel der Inanspruchnahme von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus dem Steuerungsrahmen und nur teilweiser Inanspruchnahme von Flächen mit überdurchschnittlicher Ertragsmesszahl auch dem Grundsatz der Inanspruchnahme von nur 2 % an Ackerfläche gefolgt wird. Die Flächenausweisung in der Ortsgemeinde Laufeld gehört zum Gesamtkonzept in der

	<p>Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Bezogen auf die Gemarkungsflächen der OG Laufeld ist die Inanspruchnahme von 2 % landwirtschaftlicher Nutzflächen und aufgrund der festgestellten Nutzung auch 2 % der Ackerflächen überschritten. Bezogen auf das Gesamtkonzept sind jedoch auch die folgenden Belange, die auf dieser Fläche gelten, zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Fläche liegt im Umfeld der Ortslage und der Autobahn, in der Nähe befindet sich ein Gewerbegebiet.• Die Stromeinspeisung ist auf wirtschaftlich günstigem Weg möglich.• Die Fläche steht zur Verfügung, eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft konnte nicht festgestellt werden. <p>Die Auswirkung auf die Agrarstruktur ist bereits im Steuerungsrahmen mit der Landwirtschaftskammer abgestimmt worden, die Anregungen wurden in großen Teilen berücksichtigt. Die Fragestellung der 2 %-Vorgabe aus dem Steuerungskonzept ist in der Begründung ebenfalls beleuchtet worden. Im Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes hat sich der VG-Rat bereits mit dieser Thematik auseinandergesetzt und ist der Kommentierung gefolgt. Die Ortsgemeinde schließt sich an, die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV wird von der Landwirtschaftskammer auf Gemeindeebene betrachtet. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) zu ermitteln. Anschließend ist die jeweilige EMZ der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flurstücke, die deutlich weniger als der durchschnittlichen EMZ aufweisen, können als ertragsschwach angesehen werden und sind als Standort für Freiflächen- Fotovoltaik- Anlagen geeignet.</p> <p>Der Durchschnitt der Gemarkung liegt bei 37 Bodenpunkten. Die überplante Fläche dürfte deutlich über dem Durchschnitt der Gemarkung liegen, was nach den Leitlinien der LWK zum Umgang mit PV-FFA ein Ablehnungsgrund ist. Aufgrund dessen wird die Planung als nicht vereinbar mit den raumordnerischen Zielen angesehen. Mögliche Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherungen sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen keine objektiven Abwägungskriterien dar.</p>	<p><i>Der Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist für die gesamte Verbandsgemeinde erstellt worden, somit ist auch die für die Gesamt-VG ermittelte Ertragsmesszahl zugrunde zu legen.</i></p> <p><i>Im südlichen, der Ortsgemeinde zugewandten Teil, sowie im östlichen Drittel liegen einzelne Flächen mit einer Ertragsmesszahl größer gleich 40, von denen nur ein deutlich untergeordneter Teil die max. Zahl im Geltungsbereich von 48-49 erreicht.</i></p> <p><i>Die durchschnittliche Ackerzahl im Geltungsbereich beträgt 37,0. Die Gemarkung Laufeld insgesamt liegt im Durchschnitt mit 37,5 % leicht darüber.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land haben eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von 39,4, die auch die Grundlage für die Begrenzung im Steuerungsrahmen darstellt. Somit hält die Planung die Anforderungen der Landwirtschaftskammer ein.</i></p>

Auch möchten wir erneut auf die Kumulationseffekte durch weitere Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen in der VG Wittlich-Land hinweisen. Diese sind zu thematisieren und deren Auswirkungen auf die Agrarstruktur darzustellen.

*Mit Beschluss des Steuerungsrahmens hat die VG Wittlich-Land eine Obergrenze für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen in ihrem Verbandsgebiet definiert, siehe dortige Legende: „Die Gesamtfläche der **neuen Solarparks** auf landwirtschaftlichen Nutzflächen darf insgesamt nicht mehr als 230 ha betragen.“ Diese Größe korrespondiert mit der ebenfalls in der Konzeption gemachten Vorgabe, dass nur 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in der VG beansprucht werden dürfen. Somit folgt bereits der Steuerungsrahmen der Anregung.*

In der VG Wittlich-Land gab es zum Zeitpunkt der Erstellung der Standortkonzeption gemäß dortiger Information bereits bestehende bzw. sich im Bau befindliche PV-FFA auf ca. 140 ha, davon ca. 90 ha auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Ca. 50 ha waren auf vorbelasteten Böden (z.B. ehem. Kiesgruben) vorhanden oder geplant. Die im Standortkonzept vorgegebene Fläche von 230 ha an Zubau wird durch die Verwaltung nachgehalten, sie wird demnächst erreicht sein.

In Bezug auf die Agrarstruktur sowie weitere Belange ist ergänzend auszuführen, dass Landwirte durch Verpachtung von PV-Flächen in eine günstigere Situation kommen können. Den Zielen der Landschaftsplanung kann zudem durch die Ergänzung von Heckenstrukturen bei der randlichen Eingrünung gefolgt werden. Auch Lerchenstreifen können zu einer Einkommensquelle einerseits und zur Diversifizierung im Landschaftsbild beitragen und somit bereits Teil des Umbaus zu einer ökologischen Landwirtschaft sein.

Der Hinweis wird zur Kenntnis gegeben und führt nicht zu einer Änderung der Planung, die Begründung wird ergänzt.

Durch die Planung wird einem Betrieb Pachtland entzogen. In der Begründung S. 13 heißt es, dass eine „einvernehmliche Lösung“ mit dem Pächter gefunden wurde. Nach Rücksprache kann dies nicht geteilt werden; es wurde keine Lösung aufgezeigt oder gefunden.

Der Ausdruck „einvernehmlich“ unter Punkt 6.1.3 war in der Tat etwas kurz gegriffen, stammt ggf. noch aus einem vorlaufenden Dokument. Maßgeblich für die Auseinandersetzung mit der Thematik sind in der Begründung zum Entwurf die Punkte 7 – Vorgaben auf kommunaler Ebene und 6.2.1 zu den Sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen gemäß Raumordnungsplan 1985. Auf Seite 15 in diesem Kapitel sind Aussagen zu den Betroffenheiten der Landwirte erfolgt, wie sie mit der Landwirtschaftskammer auch besprochen waren.

Punkt 6.2.1 und Punkt 7 der Begründung gehen dezidiert auf die Problematik „Landwirtschaft“ und i.V. damit auch auf die Pachtverhältnisse ein.

Gemäß Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer bereits zum Entwurf zur Offenlage waren die Passagen in der Begründung geschrieben worden. Da von Seiten des Pächters auch zur Offenlage keine definitiven Aussagen erreicht worden waren, konnten diese auch nicht in die Abwägung bzw. die Begründung eingestellt werden. Im Umkehrschluss bot sich aber auch keine Grundlage für eine Entscheidung gegen die Planung, da nach den bisherigen Informationen Verbands- und Ortsgemeinde grundsätzlich davon ausgehen konnten, dass keine prekäre Pachtsituation oder Existenzgefährdung bestehen. Dies war jedoch nicht abschließend belegt.

Der pachtende Betrieb muss rd. 22 ha Pachtland aufgeben. Auch, wenn der Pachtvertrag hierzu 2025 ausläuft und kein Anspruch auf Weiterpachtung der Flächen besteht, waren die Bedingungen des Betriebes zu betrachten. Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplanes – eine Voraussetzung für die Rechtskraft des Bebauungsplanes – war die Vorlage eines belastbaren Nachweises der Nicht-Gefährdung / -bedrohung durch den pachtenden Landwirt sinnvoll und auch erforderlich. Mit Schreiben vom 25.03.2025, das der Verwaltung vorliegt, hat der Pächter nun bestätigt, dass er durch den Verlust der Pachtflächen nicht in seiner Existenz bedroht sein wird.

Damit wird die bisherige Kommentierung bestätigt, die Ausführungen in der Begründung können nun belastbar ergänzt werden.

Die Begründung ist an den betreffenden Stellen (Punkt 6.2.1 und Punkt 7) in redaktioneller Ergänzung noch prägnanter zu formulieren, die vorliegende Aussage des Landwirtes ist entsprechend aufzunehmen. Der Bebauungsplan wird auf dieser Grundlage durch die Ortsgemeinde weiterverfolgt werden.

Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin,

Die Anregung wird zur Kenntnis gegeben, die Begründung war bereits unter dem Punkt 13 – Erschließung – um das Thema Wirtschaftswege und Gestattungsverträge ergänzt worden.

*Die Anregung wird zur Kenntnis gegeben, die **Begründung ist auch um die Informationen zur Flurbereinigung zu ergänzen.***

<p>dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</p>	<p><i>Der Wirtschaftsweg, der das Plangebiet im westlichen Drittel von Nordwest nach Südost durchläuft, bleibt u.a. durch die Integration in den Wildtierkorridor und die entsprechende Festsetzung als Wirtschaftsweg in jedem Fall erhalten.</i></p>
<p>Die Anlage von Lerchenfenster auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der Kompensationsmaßnahme K 1 lehnen wir aufgrund agrarstruktureller Belange ab. Der Flächenentzug in der Region durch PV ist markant und so nicht hinnehmbar.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen sehen wir die o.g. Planung kritisch. Sie entspricht nicht dem Leitfaden der LWK, so dass wir sie ablehnen.</p>	<p><i>Erneut werden die Anregungen aus den im Vorfeld erläuterten Gründen, insbesondere mit Verweis auf das Entwickeln der Fläche aus dem Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG und die Anforderungen zur Entwicklung von Flächen und Maßnahmen der regenerativen Energiegewinnung, zurückgewiesen. Die Verpachtung der Lerchenstreifen ist für die Landwirte in der Regel und auch beim vorliegenden Projekt kein wirtschaftlicher Schaden, da die Bereitstellung und die Pflege der Flächen vergütet werden. Die Landschaft erfährt zudem eine Strukturanreicherung, die geplanten Streifen bilden Lebensraum für weitere Vögel, Kleinsäuger, Insekten.</i></p> <p>Die Planung wird beibehalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p>	
<p>Der Kommentierung wird gefolgt.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

<p>40. Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Wasserwirtsch., Abfallw., Bodenschutz, 18.11.2024</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Kommentierung</p>
<p>Gegen die Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern. Keinesfalls darf Niederschlagswasser von den Flächen abgeleitet werden.</p>	<p><i>Zur Kenntnis</i></p> <p><i>Die Vorgabe zur breitflächigen Versickerung war in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes bereits enthalten. Zur Verbesserung der breitflächigen Versickerung war, ebenfalls bereits im Entwurf, die Berücksichtigung sog. „Tropfspalten“ zwischen den Modulen in einer Breite von mindestens 1,5 cm ergänzend vorgegeben worden.</i></p> <p>Die Planung folgt bereits der Anregung, es besteht kein Änderungsbedarf.</p>

Kein Beschluss erforderlich.

41. Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 06.12.2024

Stellungnahme

Von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.

Kommentierung

Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich

48. Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Abt. 2.3.3 Straßenverkehrsbehörde, 14.11.2024

Stellungnahme

Keine Bedenken

Kommentierung

Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich.

52. Verbandsgemeindewerke Wittlich Land, Wittlich, 14.11.2024

Stellungnahme

In dem betroffenen Flächenbereich sind keine Anlagen der VG Werke Wittlich-Land berührt.

Kommentierung

Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich.

54. Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich, 05.12.2024

Stellungnahme

Der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich Land und der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik „Hermesheck“ in der Ortsgemeinde Laufeld stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.

Kommentierung

Zur Kenntnis.

Kein Beschluss erforderlich.

56. Zweckverband VRT, 04.12.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Anm.: Gemäß Betreff bezieht sich die Stellungnahme auch auf den Bebauungsplan und wird darum hier abgedruckt.</p> <p>Der VRT ist nicht vom Planungsbereich des FNPs betroffen.</p>	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich.	

57. Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier, 10.01.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Zur o.g. Bauleitplanung gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 07. Februar 2024.</p> <p>Stellungnahme vom 07. Februar 2024:</p> <p>In der von der von der Planung betroffenen o.g. Gebiet betreiben wir eine 20-kV-Freileitungsanlage.</p> <p>Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15 m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p>	<p><i>In der Planzeichnung zum Bebauungsplanvorentwurf war die Leitung incl. Schutzstreifen bereits nachrichtlich in die Festsetzungen aufgenommen.</i></p> <p><i>Da zum Zeitpunkt der Entwurfsfassung davon auszugehen war, dass die Leitung verbleiben wird (alternativ z.B. Verlegung, auch unterirdisch) wurden die Textlichen Festsetzungen (Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB) dahingehend ergänzt, dass von der Freileitung ein Abstand von 7,50 m beidseits einzuhalten ist, in dem nur Pflanzen mit einer Aufwuchshöhe von max. 5,0 m zulässig sind. Bzgl. der Unterbauung mit Modulen ist eine Abstimmung i.R. der Projektplanung nach genauer Lagebestimmung möglich.</i></p> <p><i>Für Aufwuchs unterhalb der Leitung werden ergänzend niedrigbleibende Gehölzarten (bis max. 5,0 m Wuchshöhe) in die Artenliste aufgenommen.</i></p> <p>Die Planung folgt somit bereits der Stellungnahme, dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
Es ist kein Beschluss erforderlich.	

57. Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, 18.11.2024	
Stellungnahme	Kommentierung
In dem von Ihnen angezeigten Bauleitplan für das Sondergebiet Photovoltaik „Hermesheck“, in der Gemarkung Laufeld, Flur 3, befinden sich keine Anlagen und Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel, somit bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnis.
Kein Beschluss erforderlich.	

Ergänzung auf Antrag des Projektierers, Schoenergie, 24.03.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>Die Artenliste soll wie folgt angepasst werden: Die Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainbuche (Carpinus betulus) - Felsenbirne (Amelanchier species) - Kornelkirsche (Cornus mas) - Pflaumenblättrige Weißdorn (Crataegus prunifolia) <p>sollen entnommen und durch die folgenden ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) - Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare) - Felsenbirne (Amelanchier ovalis) - Weißer Hartriegel (Cornus alba) <p>Begründung: die vorgeschlagenen Arten haben eine günstigere Wuchsform für die randliche Eingrünung. Zudem eignet sich der Liguster auch für die Pflanzung im Schutzstreifen der 20-kV-Leitung.</p>	<p><i>Der Anregung wird gemäß Begründung in der Stellungnahme gefolgt, die Artenliste ist -wie in der Stellungnahme vorgeschlagen- zu ändern.</i></p>
Beschlussvorschlag:	
Der Kommentierung wird gefolgt.	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

Ergänzung auf Antrag des Projektierers, Schoenergie, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität, Trier, 03.04.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
<p>In den Stellungnahmen des Landesbetriebes Mobilität i.R. der vereinfachten raumordnerischen Prüfung und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde eine Zufahrt zum Gebiet von der Landesstraße L 60 ausgehend abgelehnt. Aus diesem Grund findet sich der folgende Passus in der Begründung, ab Planungsstand Offenlage:</p> <p>13. Erschließung</p> <p><i>Die äußere Erschließung ist über Gemeindestraßen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrts- grenze und daran anschließend über Wirtschaftswege sicherzustellen. Hierzu werden mit den Eigentümern, i.d. Regel die Ortsgemeinde, Gestattungsverträge geschlossen. Ein unmittelbarer (Neu-)anschluss an die rd. 700 m entfernt geführte Landesstraße L 60 ist im Verfahren vom Lan- desbetrieb Mobilität¹ nicht in Aussicht gestellt worden und auch nicht erforderlich. Die äußere Erschließung ist insbesondere in der Bauzeit von Bedeutung, anschließend erfolgen nur geringe Zufahrtstätigkeiten im Rahmen von Wartungs- oder Reinigungsarbeiten.</i></p> <p>Gemäß kurzfristiger Abstimmung zwischen Projektierer und Landesbetrieb Mobilität sowie mit der Verbandsgemeindeverwaltung am 03.04.2025 ergibt sich nun folgender Sachverhalt: Von der L 60 ausgehend wird zur Erschließung des östlich gelegenen Gewerbegebietes und des Umspannwerkes eine Linksabbiegespur gebaut. Diese ist auch auf der Westseite, zum An- schluss des vorhandenen Wirtschaftsweges vorgesehen, so dass die Erschließung des Sonder- gebietes Photovoltaik auch über diesen Kreuzungsbereich möglich sein wird.</p> <p>Die Darstellung der ausschließlichen Erschließung von der Ortslage aus ist somit obsolet.</p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt, in der Begründung ist zu ergänzen, dass eine Zufahrt über den mittels Linksabbiegespur an die L 60 angebundenen Wirtschaftsweg möglich ist.</i></p>
Beschlussvorschlag:	
Der Kommentierung wird gefolgt.	
<p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Zustimmung:</p> <p>Ablehnung:</p> <p>Enthaltung:</p>	

¹ Stellungnahme des LBM i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, 11.01.2024

Zu Stellungnahme GDKE, Landesarchäologie, Tabelle Nr. 21, Auszug

Sehr geehrter Herr Lerch,

in der Umgebung der geplanten PV-Anlage sind der GDKE mehrere römische bzw. vor allem vorgeschichtliche Fundstellen bekannt. Die GDKE interne Fundstelle Laufeld 4 liegt bezeichnet ein bedeutendes Gräberfeld der älteren Eisenzeit, wobei der Ort Laufeld eponym für die dort befindliche Laufelder-Kulturgruppe ist. Neben dem bekannten Gräberfeld der Laufelder-Gruppe sind darüber hinaus Hügelgräber der zeitlich anschließenden und etwas jüngeren Hunsrück-Eifel-Kultur (Laufeld 1) bekannt. Westlich des Geltungsbereiches liegen der GDKE Ortsakten mit römischen Siedlungsfunden vor (Pantenburg 7/8). Die zu den eisenzeitlichen Gräberfeldern gehörigen Siedlungen sind bislang nicht bekannt, auch die vollständige Ausdehnung der Gräberfelder ist nicht gesichert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Gräberfelder und die dazugehörigen Siedlungen bis in das Plangebiet ausdehnen.

Da die vorgesehene Planung mit Bodeneingriffen verbunden ist, die zu einer Zerstörung der archäologischen Hinterlassenschaften führen, stufen wir das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein. Um zu prüfen, in welchem Umfang von der Planung bodendenkmalpflegerische Belange betroffen sind, fordern wir daher, dass das Plangebiet im Rahmen einer archäologischen Sachverhaltsermittlung durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. In Freiflächen (Wiesen, Ackergelände) sind die magnetischen Prospektionen vor jeglichen Bodeneingriffen vorzunehmen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Magnetometer-Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Ggf. müssen die Messbilder noch durch archäologische Sondageschnitte evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. nötiger Sondagen werden wir dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme zu dem Bereich anfertigen können. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Da nach § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG.

Die Anfrage der Fachfirmen wird über die Landesarchäologie an die untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung weitergeleitet, die die Genehmigung ausstellt.

Wir empfehlen dringend, dass sich der Planungsträger mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Kontaktdaten siehe E-Mail-Signatur) in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Wir bitten Sie, uns weiterhin an allen Planungsschritten zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Johannes Dusend

Stellungnahme der GDKE, Landesarchäologie, i.R. des Antrags auf vereinfachte raumordnerische Prüfung, 05.06.2023

Sehr geehrte Frau Kiemes,

im Rahmen o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, in Folge der eine geophysikalische Prospektion im Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage durchgeführt wurde.

Die Firma Posselt & Zickgraf Prospektionen hat der GDKE/Landesarchäologie-Außenstelle Trier am 25.09.2023 den Bericht zur Magnetik-Prospektion in Laufeld, VG Wittlich-Land (im Rahmen des TöB-Verfahrens „Vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) - Antrag auf eine vereinfachte raumordnerische Prüfung zur Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage (erdgebunden) in der Ortsgemeinde Laufeld, Verbandsgemeinde Wittlich-Land“) übermittelt. Anhand der uns vorliegenden Akten hatten wir den Geltungsbereich in unserer Stellungnahme vom 05.06.2023 als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.

Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht für die ausgewiesene Fläche nicht bestätigt. In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Johannes Dusend

Stellungnahme der GDKE, Landesarchäologie, i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, 16.01.2024 (im Schreiben selbst ist im ersten Absatz offenbar das Verfahren zur vereinf. raumordner. Prüfung gemeint)